

## **Höhere Fachschulen für Sozialpädagogik: Gemeinsames Äquivalenzverfahren für Praxisausbildende**

### **Anforderungen zur Übernahme einer Praxisausbildung an HF Sozialpädagogik**

Praxisausbilderinnen/Praxisausbildner (PA) weisen folgende Qualifikationen nach:

- A anerkanntes Diplom HFS/FH in Sozialpädagogik
- B anerkannte Zusatzausbildung für Praxisausbildende (Dauer mind. 15 Tage)

Für Fachleute, welche eine oder beide dieser Anforderungen nicht erfüllen, die sich aber als gleichwertig qualifiziert sehen, steht das Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung (Äquivalenzverfahren) zur Verfügung.

Das Anerkennungsverfahren für Praxisausbildende ist von den Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik per 2006 harmonisiert worden. Das heisst, dass die PA-Anerkennung einer Schule neu für *alle* Schulen gültig ist. Dies gilt auch für die Äquivalenzanerkennung.

### **Äquivalenzverfahren**

1. Äquivalenzgesuch stellen  
Bewerberinnen und Bewerber reichen das Gesuch um Äquivalenzanerkennung bei einer der anerkannten Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik ein.
2. Entscheid  
Die angeschriebene Schule prüft das Gesuch, gestützt auf die gemeinsamen Kriterien.  
In klaren Fällen: Entscheid durch die Schule mit Gültigkeit für alle Schulen.  
In unklaren Fällen: Entscheid in der gemeinsamen PA-Äquivalenzkommission aller Höheren Fachschulen für Sozialpädagogik (mit Vertretungen jeder Schule sowie der OdA Soziales Schweiz).
3. Schriftliche Mitteilung  
Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt. Bei negativem Entscheid werden Hinweise zur Nachqualifikation gegeben und wird die Rekursmöglichkeit mitgeteilt.